

Richtlinien über die Vergabe eines Familien- und Kulturpasses der Gemeinde Allmersbach im Tal

§ 1 Berechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Allmersbach im Tal. Der Pass wird ausgestellt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte aller Haushaltsangehöriger gem. § 20 und §36 des SGB XII bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

§ 2 Begriff des Einkommens bzw. des Familieneinkommens

- (1) Als Einkommen bzw. als Familieneinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 SGB XII.
- (2) Vom Einkommen werden abgesetzt:
 - a. auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen
 - c. Kirchensteuer
 - d. bei behinderten Haushaltsangehörigen die gesetzlichen Steuerfreibeträge
 - e. Kindergeld
 - f. Erziehungsgeld
 - g. Elterngeld bis zur Freigrenze nach §10 BEEG
- (3) Für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII, Arbeitslosengeld nach SGB II, Kinderzuschlag oder Wohngeld kann der Familien- und Kulturpass ohne besondere Berechnung ausgestellt werden.

§ 3 Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus den Pfändungsfreibeträgen nach § 850 ZPO.

§ 4 Verfahren

- (1) Für jedes berechtigte Familienmitglied **ab dem 7. Lebensjahr** wird ein eigener Ausweis ausgestellt.
- (2) Der Familien- und Kulturpass ist **nur mit Lichtbild oder in Verbindung mit einem Lichtbildausweis** gültig.

§ 5 Gültigkeitsdauer

- (1) Der Familien- und Kulturpass wird in der Regel für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Das Fristende wird von der Vergabestelle festgelegt.
- (2) Bei Vorliegen der Vergabevoraussetzung wird der Pass nach Ablauf der Gültigkeitsdauer um ein weiteres Jahr verlängert.
- (3) Änderungen der maßgeblichen Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Pass ist zurückzugeben:

- a) bei Überschreitung der Einkommensgrenze
- b) bei Wegzug
- c) nach Ablauf der Gültigkeit

§ 6 Vergünstigungen und Zuschüsse

Die Leistungen des Familien- und Kulturpasses sind nachrangig gegenüber Leistungen Dritter, ausgenommen vom Nachrang sind Spenden. Empfänger des Bildungs- und Teilhabepakets sind von den Vergünstigungen ausgenommen. Inhaber des Passes erhalten

- (1) eine 50%ige Ermäßigung:
 - a. auf den Einzeleintritt des Sport- und Familienbads der Murrbäder Backnang bis zu 4 Stunden für Kinder, Erwachsene und Familien. Ausgenommen sind der Sauna- und Wellnessbereich.
 - b. auf den Einzeleintritt des Freibads Backnang für Kinder, Erwachsene und Familien. Zudem wird die Familiensaisonkarte der Bäder auf den Preis einer Erwachsenensaisonkarte ermäßigt. *)
 - c. auf Unterrichtsentgelte der Jugendmusikschule (ausgenommen Einzelunterricht) und Jugendkunstschule i. H. v. max. 600 € pro Person und Jahr,
 - d. auf Kurse der Volkshochschule i. H. v. max. 300 € pro Person und Jahr (ausgenommen Einzelunterricht)
 - e. auf den Mitgliedsbeitrag eines Vereins mit Vereinssitz in Allmersbach im Tal
 - f. Entgelte für Betreuungskosten der Einrichtungen der Gemeinde Allmersbach im Tal (Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Leistungen des SGB II und XII oder sonstigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten keine Gebührenermäßigung in den Einrichtungen Kinderhaus Mozartweg und Kindertagesstätte im Wiesental, da die Gebühren nach diesen Leistungsgesetzen übernommen werden.)
- (2) Es werden maximal drei Maßnahmen aus c), d) und e) zeitgleich gefördert.
- (3) einen Zuschuss zu den Kosten eines einzelnen Mittagessens in den Einrichtungen der Gemeinde Allmersbach im Tal in der Höhe, dass der Selbstkostenanteil von 2,50 € nicht überschritten wird.

§ 7 Schlussvorschrift

Im Einzelfall kann die Bürgermeisterin abweichende Entscheidungen treffen.

§8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2026